

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	3. Aufruf zur LES Umsetzung der LAG Regionalkooperation Unterkärnten 2024 - Aktionsfeld 1 bis 4
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Die LAG Regionalkooperation Unterkärnten bietet mit vorliegendem Aufruf Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in allen vier Aktionsfeldern Projekte einzureichen.

Diese Aktionsfelder lauten wie folgt und umschließen folgende Schwerpunktbereiche:

Aktionsfeld 1 - Wertschöpfung: (1) Tourismus sanft und klimafit weiterentwickeln, (2) Wirtschaftliche Transformation und Zusammenarbeit, (3) Land- und Forstwirtschaft stärken und zukunftsträchtig weiterentwickeln

Aktionsfeld 2 - Natur/Kultur: (1) Kunst und Kultur fördern und vernetzen, (2) Natur- & Kulturlandschaft erhalten und stärken, (3) Kreislaufwirtschaft stärken

Aktionsfeld 3 - Gemeinwohl: (1) Angebote und Infrastruktur für alle Generationen schaffen, (2) Ortskerne & Daseinsvorsorge stärken, (3) Regionales Lernen fördern

Aktionsfeld 4 - Klima: (1) Klima schützen & Energie erneuerbar und effizient gestalten, (2) Mobilität neu denken, (3) Region an den Klimawandel anpassen

Details entnehmen Sie bitte der Lokalen Entwicklungsstrategie Unterkärnten unter www.lag-uk.at

Ein Erstgespräch mit dem LAG-Management Unterkärnten gilt als Formalkriterium zur Projekteinreichung!

Gewählte Org.-Einheit:	LAG Unterkärnten
-------------------------------	------------------

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	27.Mai.2024 bis: 14.Aug.2024
-----------------------	------------------------------

Festgelegte Budgethöhe:	300.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe:	LAG Unterkärnten KTN06 Getreidemarkt 3, 9400 Wolfsberg T: 0699 10112714 E: michael.baldauf@lag-uk.at
Ansprechperson:	Teilregion Südkärnten DI Peter Plaimer, MSc Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt T: 0664 50 26 257 E: peter.plaimer@lag-uk.at Teilregion Lavanttal Mag. Michael Baldauf Getreidemarkt 3, 9400 Wolfsberg T: 0699 10112714 E: michael.baldauf@lag-uk.at
Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle:	Amt der Kärntner Landesregierung/Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee T: 050 536 11002 E: abt10.dfp@ktn.gv.at
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenunternehmen, Handwerk • Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft • Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation • Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: LES-Umsetzung auf lokaler Ebene

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Informationen für den Förderwerber betreffend des Auswahlverfahrens von Projekten und die Fördersätze entnehmen Sie bitte der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) Unterkärnten - Seite 73 ff unter www.lag-uk.at

Als Voraussetzung für die Projekteinreichung gilt ein Erstgespräch mit dem LAG-Management!

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:

* Nicht gefördert werden Konzepte, Studien, Marktanalysen * Beraterprojekte sowie Projekte zur reinen Personalfinanzierung * Veranstaltungen Davon ausgenommen sind Projekte der LAG Regionalkooperation Unterkärnten!

Unter- und Obergrenze:

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

In der LAG Regionalkooperation Unterkärnten gelten die Fördersätze gemäß der Lokalen Entwicklungsstrategie. Die finden Sie unter www.lag-uk.at

Zuschläge

Zuschläge:

In der LAG Regionalkooperation Unterkärnten gelten die Zuschläge gemäß der Lokalen Entwicklungsstrategie. Die finden Sie unter www.lag-uk.at

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)